



## Bezirksregierung Arnshausen

**Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Arnshausen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor-, Gärrestlager- sowie Gärresttrocknungs- und Klärschlamm-trocknungsanlage am Standort Windweg 1 in 59609 Arnshausen**

**G 0038/23**

Bezirksregierung Arnshausen  
Az.: 900-9138551-0001/AAG-0004

Dortmund, 18.12.2024

### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Bürger GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Arnshausen, hat mit Datum vom 16.02.2023 die wesentliche Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor-, Gärrestlager- sowie Gärresttrocknungs- und Klärschlamm-trocknungsanlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Ihrem Grundstück am Windweg 1, Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstück 176, beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Erhöhung der Durchsatzleistung von 140 t/a auf 285 t/a
- Erweiterung des Abfallschlüsselkatalogs um die Abfallschlüssel 020303, 020499, 040102, 070199, 190809, 020101, 070199, 030309
- Errichtung und Betrieb eines Gärrestbehälters
- Errichtung einer Entnahmeplatte
- Errichtung und Betrieb einer Biomethan-Aufbereitungsanlage
- Errichtung und Betrieb von zwei Lagerbehältern je 100 m<sup>3</sup> für flüssige Inputstoffe
- Errichtung und Betrieb einer biologischen Entschwefelungsanlage
- Erhöhung der zulässigen Lagermenge an feuchtem Klärschlamm auf 600 t
- Änderung der Betriebsweise eines Gärproduktlager (Überwachung und Regulierung Gaslager)
- Errichtung und Betrieb einer Sauerstofferzeugungsanlage mit Sauerstofftank
- Erweiterung der Hygienisierungsanlage inkl. Wärmetauscher

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.6.2.1 (G) wie auch den Nrn. 1.2.2.1 (V), 8.10.2.2 (V), 8.12.2 (V), 8.13 (V), 9.36 (V), 1.2.3.2 (V) sowie Nr. 1.16 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG unter die folgenden Nummern nach Anlage 1 des UVPG:

Nr. 8.4.1.1 (Spalte 2 – A)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag;

Nr. 1.2.2.1 (Spalte 2 – S)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW;

Nr. 1.2.3.2 (Spalte 2 – S)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen;

Nr. 1.11.2.1 (Spalte 2 – A)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr.

Da das Änderungsvorhaben insgesamt in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „A“ versehen ist und sich das Vorhaben standortbezogen innerhalb eines Vogelschutzgebietes befindet (§ 7 Abs. 2 UVPG), ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage mit Verbrennungsmotor- und Gärrestlageranlage, die der energetischen Nutzung von Kofermenten, der Produktion von Gärresten sowie der Erzeugung von (regenerativer) elektrischer Energie und Wärme, sowie einer Trocknungsanlage zur Entwässerung von Gärresten und Klärschlämmen mittels überschüssiger Wärme dient. Wesentlicher Gegenstand der Erweiterung der bestehenden Anlage ist die Verdopplung der Durchsatzleistung an Eingangsstoffen, die Erweiterung des Annahmekatalogs an Bioabfällen zur biologischen Behandlung sowie die Vergrößerung der Gärrestlager- und Gasspeicherkapazität. Darüber hinaus umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage zur Herstellung von Biomethan, das wiederum in das örtliche Gasnetz eingespeist werden soll.

Das Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“. Die in diesem Sondergebiet zur Verfügung stehende Fläche wird durch die zusätzlichen baulichen Maßnahmen nicht ausgeschöpft. Das Umfeld des Vorhabens ist landwirtschaftlich geprägt. Die baulichen Maßnahmen fügen sich in den bestehenden Betrieb ein und finden weitestgehend auf bereits genutzten und versiegelten Flächen statt. Flächen, die neuversiegelt werden, werden auf Basis der naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kompensiert.

Das Vorhaben befindet sich zum Teil in einem Vogelschutzgebiet. Bei Ausweisung des Sondergebietes sowie der jüngsten Änderung des Flächennutzungsplans wurde der Einfluss der Anlage auf das Schutzgebiet umfassend geprüft. Die den Antragsunterlagen beiliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie Artenschutzprüfung kommen zu dem Ergebnis, dass die Erweiterung der Anlage innerhalb dieses Plangebietes auf das Schutzgebiet keinen über die ursprüngliche Prüfung hinausgehenden Einfluss ausübt.

Im unmittelbaren Umfeld der Anlage befinden sich keine Wohngebiete.

Besondere Risiken für die Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Dabei werden organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Belästigungen nach dem Stand der Technik im Hinblick auf etwaige Luftverunreinigungen, Lärm, Gerüchen etc. (geschlossene Aggregate, thermische Nachverbrennung, etc.) realisiert. Durch technische Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Doppelwandigkeit, Leckageerkennung, Havariewall etc.) wird einer etwaigen Wasser- und Bodenverunreinigung vorgebeugt. Es wird kein Wasser für den Betrieb der Anlage verbraucht; es entsteht kein Abwasser. Es sind keine zusätzlichen oder neuen Abfälle durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Bei dem Vorhaben handelt es sich zwar um eine störfallrelevante Änderung, die grundsätzliche Betriebsweise der Anlage wird durch das Vorhaben jedoch nicht geändert und es kommen auch keine neuen Gefahrstoffe hinzu, mit denen nicht bereits umgegangen wird. Das Gefahrenpotential der Anlage wird somit nicht erhöht und es wird keine neue Gefahrensituation geschaffen. Durch die Anwendung des Standes der Sicherheitstechnik bei den störfallrelevanten Anlagenteilen des Betriebsbereichs ist davon auszugehen, dass die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen als gesichert erscheinen. Das geplante Vorhaben wird in der Sicherheitsbetrachtung / Sicherheitsbericht aufgenommen und berücksichtigt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und liegt zudem auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag  
gez. Sprengel